

Satzung

§1 Präambel

Mit der Gründung des Vereins soll das jahrelange Bestreben unseres Telegraphenfreundes Peter Fuchs (†) und weiterer Telegraphenfreunde, die Aktiven entlang der Königlich-preußischen optischen Telegraphenlinie Berlin-Koblenz (im Folgenden: OTL) in einer Gemeinschaft zusammen zu führen, einen rechtlichen Rahmen bekommen.

Auch wenn die Aktivitäten zur Gründung des Vereins ihren Ursprung in Sachsen-Anhalt fanden, soll der Verein bundesweit für alle Interessenten offen stehen und Aktivitäten zur Umsetzung des Vereinszwecks entlang der gesamten OTL zwischen Berlin und Koblenz unterstützen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Optische Telegraphie in Preußen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Möckern, Ortsteil Grabow.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht
 - a) in der Erforschung der optischen Telegraphie,
 - b) in der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege mit Bezug auf die Königlich-preußische optische Telegraphenlinie als erste Telegraphenlinie Deutschlands und damit einer Pionierleistung auf dem Gebiet der Kommunikationsgeschichte
 - c) in der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

und wird insbesondere verwirklicht durch:

- eigene Forschungen in Museen und Archiven und Vergabe von Forschungsaufträgen,
- Dokumentation und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in Ausstellungen, Publikationen, Vorträgen und über das Internet sowie deren Archivierung
- Unterstützung regionaler und überregionaler Initiativen zur Bewahrung und Förderung des Erbes der OTL, einzelner Telegraphenstationen und vorhandener oder rekonstruierter Sachzeugnisse,
- Hinwirkung auf ein einheitliches Auftreten und ein einheitliches Orientierungs- und Informationssystem (OIS) für die Telegraphenstationen entlang der OTL und des Telegraphenradweges Berlin-Koblenz
- aktive Mitgestaltung bei der Entwicklung und Beschilderung des Telegraphenradweges von Berlin bis Koblenz zur „Wiedersichtbarmachung“ der gesamten OTL, einschließlich der Schaffung und Pflege eines Internetauftrittes für den Telegraphenradweg
- Förderung der Zusammenarbeit aller Telegraphenstationen der OTL,

- Erfahrungs- und Informationsaustausch der Mitglieder im Rahmen eines aktiven Vereinslebens
- Abstimmung und Organisation gemeinsamer Aktivitäten im Rahmen von Projekten und Veranstaltungen zur Förderung der Heimatkunde
- Kooperation mit Kommunen, Landkreisen, ADFC und dem Vereinszweck dienenden Interessenvertretungen
- Kooperation mit anderen Telegraphenlinien in Deutschland und dem Ausland
- Aufklärung von Kindern und Jugendlichen auch in Schulen und Einrichtungen über die Anfänge der Kommunikation und im Rahmen der Heimatkunde

§4 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder entsprechend schriftlich Bevollmächtigte vertreten. Schüler und Auszubildende bis zum 18. Lebensjahr können dem Verein mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beitreten.
2. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins an dessen Sitz zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
3. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
 Die Mitglieder sind zur Loyalität gegenüber dem Verein verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, oder bei juristischen Personen durch Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
5. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand des Vereins gegenüber zu erklären und zwar mit einer Frist von 3 Monaten (spätestens zum 30.09.) zum Ende des Kalenderjahres.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen den Vereinszweck, eine vorsätzliche Schädigung des Vereins oder wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 9 Monate im Rückstand ist und trotz einmaliger Mahnung

den Rückstand nicht innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen hat, vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

7. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der bringepflichtig ist. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern:
 - a) ein/eine Vorsitzende/r
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) ein/eine Kassenwart/-in.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter. Ist eine ordnungsgemäße Führung der Amtsgeschäfte nicht gewährleistet, wird von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern entsprechend § 8 eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein Ersatzmitglied des Vorstandes für die Dauer der restlichen Amtsperiode.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung einschließlich der Geschäftsordnung für den Vorstand, sofern es eine gibt, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorstand berät und beschließt über Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist mit 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die schriftliche Einladung hierzu erfolgt vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung auch an

die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Antrag ist mit Begründung an den Vorsitzenden zu richten.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen gem. § 33 BGB der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung fordert.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Es ist ein Protokoll über die Versammlung, insbesondere über die Beschlüsse und Wahlen zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes inkl. des Kassenwarts
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung und ihrer Änderungen
 - Satzungsänderungen
 - Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Es gelten die gleichen Einladungsfristen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer der Legislaturperiode des Vorstandes. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kasse, das Bankkonto, die Belege sowie sämtliche finanziellen Transaktionen zu prüfen und legen in der Mitgliederversammlung schriftlich Rechenschaft ab. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins zu nehmen.

§ 10 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erstellen, zu beschließen, zu ändern oder aufzuheben. Eine rechtliche Zustimmung Dritter ist dazu nicht erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen einschließlich des Archivgutes nach Vereinnahmung aller Forderungen und Begleichung der Verbindlichkeiten an den Förderverein Schloss Ampfurth e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Vorgenanntes gilt auch für die Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme auf 1. Mitgliederversammlung in Kraft.

Neuwegersleben, den 24.10.2015

gez. Gründungsmitglieder